GmbH-Steuerpraxis
Urteile (Steuerrecht)
Datum: 01.02.2025
Ausgabe: 2/2025
Seite: 54

Haftung für Unternehmenssteuern

Einem Unternehmen dienende Gegenstände als Voraussetzung für die Haftung des Eigentümers für Unternehmenssteuern gegenüber dem Finanzamt

BFH, Beschluss vom 6.8.2024, Az. VII R 25/21

Der Fall:

Die A-Gesellschaft war zu 50% am Stammkapital der X-GmbH beteiligt. Ursprünglich verpachtete die A-Gesellschaft ihren gesamten Betrieb an die Y-GmbH. Die Y-GmbH war berechtigt, das verpachtete Unternehmen mit den bisherigen und neuen Aktivitäten im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu betreiben.

Durch einen Betriebsführungsvertrag übertrug die Y-GmbH der X-GmbH die Betriebsführung für den gepachteten Betrieb. Dadurch führte die X-GmbH in ihrem Namen den Betrieb für Rechnung der Y-GmbH. Als Gegenleistung erstattete die Y-GmbH der X-GmbH alle Aufwendungen aus der Betriebsführung.

Nach Eintritt wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei der X- und der Y-GmbH wurde nach den Anträgen auf Eröffnung der Insolvenzverfahren ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und sodann die Insolvenzverfahren eröffnet. Der Betriebspacht- und -führungsvertrag wurde in der Folge einvernehmlich beendet. Aus dem Betriebsführungsvertrag ergaben sich offene Umsatzsteueransprüche des Finanzamts (FA) gegenüber der X-GmbH.

Sodann nahm das FA die A-Gesellschaft für Umsatzsteuerrückstände der X-GmbH gemäß § 191 Abs. 1 Satz 1 und § 74 Abgabenordnung (AO) in Haftung, und zwar dinglich beschränkt auf die der X-GmbH überlassenen Grundstücke.

Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Die Entscheidung:

Der BFH bestätigte die Auffassungen von FA und Finanzgericht, wonach die Voraussetzungen der Haftungsnorm des § 74 AO erfüllt seien. Der BFH argumentierte wie folgt:

Gehören Gegenstände, die einem Unternehmen dienen, nicht dem Unternehmer, sondern einer an dem Unternehmen **wesentlich beteiligten Person**, so haftet gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 AO der Eigentümer der Gegenstände mit diesen für diejenigen Steuern des Unternehmens, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Dazu gehören u.a. die Gewerbe- und die Umsatzsteuer. Die Haftung erstreckt sich nach § 74 Abs. 1 Satz 2 AO jedoch nur auf die Steuern, die während des Bestehens der wesentlichen Beteiligung entstanden sind. Eine Person ist gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 AO wesentlich beteiligt, wenn sie unmittelbar oder mittelbar zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital oder am Vermögen des Unternehmens beteiligt ist.

Vorliegend gehörten die zur Haftung herangezogenen Grundstücke nicht dem Unternehmer (X-GmbH), sondern einer an dem Unternehmen wesentlich beteiligten Person (A-Gesellschaft). Letztere hat in ihrem Eigentum stehendes Sachanlagevermögen an die X-GmbH verpachtet (Grund und Boden sowie Bürogebäude). Dabei handelt es sich um Gegenstände im Sinne des § 74 Abs. 1 Satz 1 AO. Da die A-Gesellschaft zu 50% am Stammkapital der X-GmbH beteiligt war, ist die nach § 74 Abs. 2 Satz 1 AO für eine wesentliche Beteiligung erforderliche Schwelle überschritten.

Die von der A-Gesellschaft verpachteten Gegenstände dienten im Sinne von § 74 Abs. 1 Satz 1 AO dem Unternehmen der X-GmbH. Denn **dem Unternehmen dienende Gegenstände** sind solche, die für die Führung des Betriebs und die Erzielung steuerbarer Umsätze **von wesentlicher Bedeutung** sind. Für den Begriff der Wesentlichkeit in diesem Sinne genügt es, dass mit jenen Gegenständen der Betrieb geführt wird und steuerbare Umsätze erzielt werden. Auch eine Eigenschaft als wesentliche Betriebsgrundlage ist nicht erforderlich.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze dienten im Sinne des § 74 Abs. 1 Satz 1 AO die von der A-Gesellschaft verpachteten Gegenstände dem Unternehmen der X-GmbH, und zwar sowohl hinsichtlich der Betriebsverpachtung als auch hinsichtlich der Betriebsführung. Denn die von der A-Gesellschaft verpachteten Gegenstände stellten das erforderliche Sachanlagenvermögen dar.

Konsequenzen:

74 AO ist als echte Ausfallhaftung zu verstehen, die an eine wesentliche Unternehmensbeteiligung und an die Gebrauchsüberlassung bestimmter Gegenstände anknüpft.

Da diese Voraussetzungen in der Regel bei einer Betriebsaufspaltung vorliegen, haftet das Besitzunternehmen (der Verpächter) regelmäßig für die Betriebssteuern.

Die Vorschrift des § 74 AO ist eine Privilegierung der Finanzverwaltung, da sie dieser einen gegenständlich, zeitlich und sachlich beschränkten Haftungsdurchgriff auf dem wesentlich beteiligten Gesellschafter ermöglicht.